

W d
2897



n. 10



n. 118, 3.

11.497 15

Erneuerte Verordnuna vnd Befehl /

Wd
2897

Wie es bey Verlöbnußen / Hochzeiten / Kind-
tauffen / Begräbnußen / vnd Gastungen / ꝛ. dieses
Orts Landes zu Francken / gehalten werden
soll.



In der Fürstlichen Buchdruckeren zu Coburg gedruckt durch
Johann Eyrich / im Jahr Christi 1640.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the upper middle section.

Faint, illegible text in the middle section, appearing to be bleed-through.

**BIBLIOTHECA
MENCHAVIANA**

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(SAALE)

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through.



I.
Von Verlöbnußten.

I.
Was die Verlöbnuß betreffen thut/
wollen / ordnen / vnd befehlen Wir / zu
abschneidung allerhand Mißbräuch / daß
auffer Unsern Rätchen / vnd Doctorn,
denen Wir zween Tisch / oder eine Tafel / vnd acht Ge-
richt / auff zwei Trachten / da sie wollen / erlauben /
keiner mehr dann einen Tisch / oder zwölf Personen /
bitten / vnd halten / auch nur eine Mahlzeit geben soll.

2.
Dabey Fürstliche Diener / vnd Beambte / Bürger-
meister / vnd Rathspersonen / Sechs / vermögende
Bürger / vnd Handelsleuth / Sunst / vnd die Hand-
wercksleuth / Vier Gericht / eines nach dem andern /
ohne Keck / Kuchen / vnd Obß / zu speisen.

3.
Es soll aber aller überfluß / so wol als bey Hochzei-
ten / vnd Kindtauffen / vermieten / vnd Christliche ge-
bührliche maß gehalten / auch nicht mehr als zweyerley
in ein Zien gelegt werden.

4.
Wer darwider thut / soll von jeder Person / so dar-
über gebeten / oder gesetzt / einen Gilden / vnd gleich-
falls so viel von dem Essen / verfallen seyn.

^{5.}
Es mögen gleichwol die Unvermögenden ihre Gelegen-
heit bedencken/die Mahlzeit gar vnterlassen/vnd
den Eheitungslēuthen ein leidliches / doch nicht über
einen halben Gulden/ zu vertrincken geben.

II.

Von Hochzeiten.

I.

In dem Bürgermeister / oder Rathsverwandten
in Städten/welcher vor sich Hochzeit helt/oder
Kinder ausstattet/foll mehr nicht/als Sechs / vermö-
genden begüterten Bürgern/Sünff/ den andern Ein-
wohnern/vnd auff dem Lande/ohne vnterscheid/auff
meiste/drey Tisch/vnd über einen jeden mehr nicht dan
zwölff Personen / ausgeschlossen die Fremdden vnd
auffwartende Diener/zu bitten erlaubt seyn/vnd das
bey Straff eines Gulden / welcher von einer jeden
übermässig geladenen Person/ gegeben vnd vnnachläss-
lich eingebracht werden soll.

2.

Die Hochzeitbitter sollen von den Eingeladenen ge-
wis vernehmen/wer/vnd bey wie viel Mahlzeiten ein
jedes sich finden lassen wolle.

3.

Vnd Braut vnd Bräutigam / neben ihren gelade-
nen Gästen / sich zu rechter Zeit / als frue / vor Neun
Uhr / zu Kirchen finden / bey Straff eines Gulden/
welchs

welche Gäste nicht mit zu Kirchen kommen/sondern der
angehenden Eheleuth Kirchgang/vnd Einleitung ver-
säumen/also den heiligen Ehestand nicht ehren/noch
mit ihren Christlichen Gebet Braut vnd Bräutigam
Gottes Segen erbitten helfen/sollen sich der Hochzeit
endhalten/oder einen halben Gulden Straff endrich-
ten.

4.

Deßgleichen die Hochzeit durchaus länger nicht/als
zween Tage/gehalten/vnd jeden Tag nur eine Mahl-
zeit/bey Straff Fünff Gulden/gespeiset / vnd hiermit
alle Vor: vnd NachHochzeiten eingestellet werden/es
were dann/das jemand frembde Hochzeit Gäste bet-
te/die mag er darüber noch eine/oder zum meisten zwei
Mahlzeiten speisen/vnd auff's allermeiste/den Abend
vor der Hochzeit / ihnen zu Ehren / etliche / doch nicht
über einen Tisch/seiner Freund bitten.

5.

In den Städten/sollen zu früe/fürnehme Beampte/
Bürgermeister/vnd Rath's Personen/mehr nicht/das
Sechs/vermögende Bürger vnd Handelsleut/Fünff/
vnd die Handwerck'sleut / Vier Gericht / eines nach
dem andern/ausser Keeß/Kuchen/vnd Obß/ohne über-
häuffung der Braten/vnd Schüssel oder Zien / spei-
sen / aber vffm Land/ohn Unterscheid / nur Vier / bey
Straff eines Gulden/von jedem Essen.

6.

Wo aber an etlichen Orten bräuchlich/oder bey ge-
genwertigen Zustand / eines vnd andern Gelegenheit

A iii

were/

were/weniger Leuth zu laden/vnd weniger Mahlzeit
vnd Essen zu geben / dabey hat es auch sein bleibens.

^{7.}
Damit auch das langbeschwerliche sitzen eingestellt/
soll das speisen gefördert / also / daß Mittags vmb Elff/
es seyen viel oder wenig Gäste vorhanden / das Essen
auffgesetzt / vmb Vier Uhr damit geschlossen / do aber
zu Abend gespeiset / von Fünff bis vmb 9. oder vffs
längste vmb 10. Uhr / alles an Essen vnd Trincken von
Tischen geräumt werden / vnd jederman anheimb
gehen / wer darüber ein viertel Stund im Hochzeit-
haus beharret / soll einen Gulden zur Straff geben.

^{8.}
Die vngeladene Kinder soll man nicht mit nehmen/
auch kein Essen vom Tisch nicht hinaus geben / ver-
schicken / oder abtragen / bey Straff eines Gulden.

^{9.}
Nachdem die Hochzeiten gemeiniglich den Wirthen
angedingt / solch angeding aber aus Eigennuß der
Wirth zimlich hoch / daher auch die Leuth mit dem
Hochzeit Geschenck beschwehret werden / als soll die
Oberkeit nach gelegenheit einem jeden Stand zuge-
laßner Trachten / alle Quatember / sintemal Getranck/
vnd Victualien, nicht jedesmals gleiches Kauffs / ein
gewisses machen / vnd solches vor der Rathstuben / an
einer Tafel / wie auch an Wirthshäusern / auffhängen
lassen / wie viel den Wirthen von jeder Person zu geben.

^{10.}
Es sollen aber mehr Mahlzeiten nicht / dan so viel die
Hochz

Hochzeit Gäst besuchen/vnd genieffen/ endrichtet wer-
den/ dessen sich ein jeder gegē dem Wirth/ oder Hochzeit-
bitter/ ob/ vnd wann er wieder kōmen wolle/ zu erklären.

11.

Wie auch die Hochzeit dergestalt anzudingen/ nachge-
lassen/ daß ein jeder Gast/ die Mahlzeit/ so viel er be-
sucht/ selbst bezahlen/ vnd den angehenden Eheleuten/
nach eines jeden guten Willen/ etwas zur Haussteuer
verehren möge.

12.

Vnd wird sich ein jeder mit dem Hochzeit Geschenck/
seiner Gelegenheit/ vnd Vermögen nach/ zu erzeigen
wissen/ doch gebürliche Maß halten/ vnd zu keinem
überfluß/ vrsach/ vnd beschwerlicher Nachfolge/ geben.

13.

Ferner wollen Wir die jenige vergebliche Vnkosten/
welche die Braut/ des Bräutigams Angewandten/
vnd hingegen Er/ den Ihrigen/ am Seidenen/ vnd
andern Zeuge/ auch Hemdes/ auffzuwenden pflegen/
hiemit gänzlich abschaffen/ bey Straff 10. Gulden.

Zedoch mag die Braut/ dem Bräutigam/ neben ei-
nem Kranz/ Schnuptuch/ Kragen vnd Hembd/ wie
auch des Bräutigams Vattern/ oder dem Vormund/
ingleichen auch den Werbern ein Schnuptuch schicken.

14.

Gleicher gestalt ist dem Bräutigam vngewehrt/ der
Braut einen Rock/ vnd derselben Mutter/ Zeug zu
einem Leiblein/ was sich Stands halber zu tragen ge-
bühret/ aber mehrers nicht zu verehren.

15. So

15.

So wird bey der Braut freyen Willen gelassen / auch den Brautdienern / Schnuptücher / vnd Kränze / wie bräuchlich / auszutheilen.

16.

Würde jemand diesem zuwider handlẽ / vnd mehr als ihm hierinnen nachgelassen / verschencken / oder austheilen / der soll von jedem Stück / ein Guldẽ verfallen seyn.

17.

Alle andere Mißbräuch mit vmb oder reihe gehen / vnd dergleichen / sollen hiermit gleichfalls verbotten seyn.

18.

Das fluchen / jauchzẽ / schreyẽ / bey täglicher vnd nächtlicher Weil / soll bey vermeidung Unser ernstest Straff / abgeschafft / vnd zumal jeziger zeit / vff der Gassen kein Seitenspiel nachgelassen werdẽ / wer darüber betrettẽ / ein Guldẽ Straff liefern / oder mit Gefängnis büßen.

19.

Sobald auch die Hochzeit verrichtet / innerhalb acht Tagen / soll er neben dem Wirth / oder wann er dieselbe selbst verlegt / mit seinem gebrauchten Küchermeister / ben Straff Fünff Guldẽ / bey seiner Oberkeit erscheinen / vnd ein Verzeichnus / was / vnd wie viel alle Mahlzeiten gespeiset / jedem der erschienenẽ Gäste / fürlegen / vnd bey ihren Pflichten / an geschwornen Nydesstatt / aussagen / ob dise Ordnung in ihren Articuln / gelebet / vnd gehalten / oder darwider gehandelt / vnd die Straff der nicht gehaltenen Puncten / innerhalb Monats Frist!

Frift / zu bezahlen schuldig seyn / do er auch hernacher vñ
gleicher Anzeig / oder Berichts / hinderkommen / noch
mit Fünff Gùlden / vñnachlässlich belegt werden.

20.

Wer sich vorgefetzter gestalt nicht anmeldet / soll nicht
allein 5. Gùlden Straff erlegen / sondern auch / was vff
jeden Articul insonderheit bestimmt / den er gehalten zu
haben / nit angeloben mag / zu erstatten / verbunden sein.

21.

Das übermässige zutrinken / vñd vollsauffen / wel-
ches eine schwere Sünde / vñd schändlicher Mißbrauch
göttlicher Gaben / also keinem Christen geziemet / son-
dern Gottes Zorn vñd Straff / neben Verletzung der
Gesundheit / nach sich zeucht / wollen Wir bey Vermei-
dung der hohen Oberkeit Bgnade / vñd willkühlicher
Geld: oder Gefängnisstraff / ernstlich verbotten haben.

22.

Ben gegenwertigen betrübten Zustand / soll man
sich des Tankens billig mässigen / insonderheit die
Winckel Tank abgeschafft seyn / auch die Jungfrauen
nicht in besondere Stuben / sondern vmb Zucht vñd
Ehrbarkeit willen / an die Ort / do man ehrliche Wei-
ber speiset / gesetzt werden.

III.

Von Kindtauffen.

W Ann die Bevattern zu solchem Christlichen
Dienst ersucht / soll die vorgehende Verkün-
digung /

W

digung /

digung / vmb eines Botenbrods willen / wie mans zu
nennen pflegt / item, des Geschenck's gegen demjenigen /
so den Gevatter Brieff bringt / sowol der Trunck / im
fall der Kindesvatter persönlich bittet / deßgleichen die
Abholung des Gevatters / weil hierunder mit trincken
Excels fürzugehen pflegen / gänzlich verbotten seyn /
vnd die Beförderung dermassen geschehen / daß man
vmb zwey Uhr zur Kirchen komme / bey Straff eines
Gulden.

2.

Betreffend die gewöhnliche Mahlzeit / nach voll-
brachter Tauff / ist den Rätthen / vnd den Doctorn, in-
halts der Verordnung bey den Verlöbnußen / Zweer
Tisch / oder eine Tafel / vnd acht Gericht / auff zwö
Trachten / auffzusetzen erlaubt.

3.

Sonsten soll keiner mehr dan einen Tisch / oder zwölf
Personen bitten / auch nur eine Mahlzeit halten / dabey
fürnehme Diener / vnd Beambten / Bürgermeister /
vnd Rathspersonen / Sechs / vermögende Bürger / vnd
Handelsleut / Fünff / vnd die Handwerckleut / Vier
Gericht / eines nach dem andern / ohne Keeß / Kuchen /
vnd Obß / speisen mögen.

4.

Zedoch daß aller überfluß mit überhäuffung der Bra-
ten / Schüssel oder Zien / vermieten / vnd gebürende maß
gehalten / vnd mehr nicht / deñ als zweyerley in ein Zien
geleat werde / zugelassen / wer darwider handelt / soll
von jeder Person / so darüber gebeten / oder gesetzt / einen
Gul-

Gülden / auch gleichfalls soviel vom Essen / zur Straff
geben / vnd die überflüssige Essen den Armen gefolgt
werden.

5.

Die Weiber sollen ihre Kinder nicht mit zum Essen
nehmen / oder ihnen von allerley Essen herfür geben /
oder verschicken / weniger zu sich nehmen / vnd an-
heimbs tragen / bey Straff eines halben Gülden.

6.

Es soll kein Mannsperson / als der Gevatter allein /
vnd des Kindes Vatter / dessen Vatter / vnd Schweher /
oder do deren nicht vorhanden / der nechste Gevatter
bey der Mahlzeit bleiben.

Deßgleichen die Einladung Männer vnd Weiber /
des andern Tages / gänzlich eingestellet / vnd niemand
gespeiset werden / bey Straff eines Gülden.

7.

Mit dem einbinden des Badengelts / soll sich ein je-
der der Gebühr bescheiden / vnd keiner / auch der Für-
nehmste / über einen Thaler / vnd Rheinischen Gülden /
aber begütterte Bürger mehr nicht / als einen Rheini-
schen Gülden / Handwercksleüt / einen Thaler / un-
vermögende Bürger vnd Dienstbotten / einen halben
Thaler / einbinden / wer solches überschreitet / soll ein
Doctor , zehen / andere fünff / gemeine Bürger /
Dienstbotten / Gefellen / vnd Bauerleüt / einen
Gülden / oder in manglung Geldes / jeden Gülden mit
einen Tag Gefängnis absitzen / vnd darinnen mit
Wasser vnd Brodt gespeiset werden.

B ij

s. Bey

Bey der Kindtauff / wie auch hernacher / soll über-
 messige Verehrung des Weins / vnd Geldes vffs Bett /
 in gleichen in die Kerken / mehr nicht / als ein halb Kopff-
 stück / vnd der Aimen / oder Kindeswärterin / ein Kopff-
 stück zu geben / item, über einen Zwölffer ins Handbe-
 cken zu legē / oder den andern Kindern / etwas von Geld
 mitzubringen / verboten seyn / doch mag der Gevatter
 alsobald nach vollbrachter Tauff / des Kindes Mutter /
 einen halbē / oder vffs meist einē ganzē Thaler / an statt
 sonst gewöhnlichen Kuchens / deßgleichen der Kinds-
 betterin / ein viertel Wein / vnd darüber nicht / schenckē /
 item, fürnehme Leuth / dem Koch / vnd Hebammen / ein
 Orts : oder halben Gulden / aber mehr nicht / verehren.

Nichts weniger nach gehaltenen drey : oder Sechs-
 Wochen / fernere Mahlzeit durchaus eingestellt / auch
 von dem Gevatter / weder Wein / noch Kuchē / Weizen /
 Hüner / vnd Eyer / geschickt / noch der Taufftod / ausser
 eines Hemdlein / Kragen / vnd Schürztüchlein / zum
 Gedächtnis / gekleidet / oder zu abholung des Newen
 Jahrs / vnd Verehrung / gebracht werden / bey Straff
 Fünff Gulden.

Also hingegē die verehrung / welche des Kindes Eltern
 hinwiederumb zu Haus gesendet / eingestellt bleiben.

Wo aber die Kindesbetterin arm / vnd unvermögend /
 vnd derselben einer etwas zur Labfal schicken / oder
 sonstem

sonsten freuen wolte / das soll ihm frey stehen / auch
sonsten Christ: vnd Nachbarlich besuchen / zusprechen /
vnd handbieten / der Gevatterin Verwandten / vnd
Nachbarinnen gegen des Kindes Mutter / vnverbotten.

12.

Es soll auch der Gevatter / vnd andere Weiber / länger
nicht / als des Winters / auff Sieben / vnd des Som-
mers / auff acht Uhr / gegen Nacht / sich auffhalten / da-
mit die Kindesbetterin ihre gebührende Ruhe haben
möge.

13.

Gürter sollen die Begleitung des Gevattern / welche
etwa vom Kindesvatter geschicht / dadurch neue Un-
kosten verursacht / abgeschafft seyn.

14.

Auff dem Land / soll den Bauersleuten / mehr nicht /
als ein Tiscklein Weiber / sambt dem Gevatter / mit
drey Essen zu speisen / vnd dem Gevatter auff's höchste /
einen Gulden / oder einen halben Thaler / einzubinden /
erlaubet / alles ander aber / gleich den Bürgern / ver-
botten seyn.

15.

Were auch an etlichen Orten bräuchlich / oder bey
jetzigen schweren Leufften / es also angestellet würde /
daß dißfalls keine Mahlzeiten gehalten / sondern denen
Personen / welche mit zu Kirchen gehen / nur ein Trunck
gebotten / hette es dabey / doch ohne Mißbrauch / auch
sein bewendens.

B iij

IV. Von

Von Begräbnüssen.

^{1.}
Weil auch bey den Begräbnüssen/ Trauren/ vnd
 Leydtragen excess, vnd Mißbräuch/ mit vergeb-
 lichen Vnkosten/ eingerissen / soll niemand/ er sey weß
 Standes vnd Vermögens er woll / bey der Leichbe-
 stattung/ einige Binden/ vielweniger Trauermändel/
 oder Kleider/ nicht außgegeben / sondern sich/ vnd die
 seinigen nur allein/ doch ohne übermaß / kleiden / auch
 zu keiner Binden mehr / denn drey Eln Daffet / ge-
 braucht werden / Weil auch diese Jahr hero/ den Leich-
 trägern keine Binden gegeben/ sondern nur eine Ver-
 ehrung zugestellet/ wird es nochmals dabey gelassen.

^{2.}
 Handwercker / vnd geringere Bürgerleut / sollen
 sich der langen Trauermändel/ vnd daffeten Binden/
 enthalten / nur Zendel / zwo Eln lang/ vmb die Hüft
 machen / vnd ihre Todten sonst ehrlich betrauren.

^{3.}
 Die Kränck/ so man auff das Leichtuch hefftet/ vnd
 mit zu verscharren pflegt / sollen nicht von Würken/
 sondern von schlechten Blumenwerck/ wie sie wachsen/
 vnvergüldet/ vnd vnversilbert/ gemacht / vnd wer dar-
 wider handelt/ vmb einen Guldin gestrafft werden.

^{4.}
 Ebener massen ist es mit Austheilung der Trauer-
 schleyer/ Schürken/ vnd Hauben/ zu halten/ vnd außser
 der

der Reichbitterin / niemand / er sey so nahe verwandt /
als er wolle / bey Straff / nichts zu geben.

5.

Hingegeth wird sich ein jeder ehrlicher Mann / vnd
Weib / sonderlich nahe verwandte Freunde / so zum Be-
gräbnis eingeladen / sich dißfalls selbst bescheiden / vnd
mit gewöhnlichen Binden / vnd Trauerschleyern zu er-
scheinen / also dem Verstorbenen die letzte Ehre zu bezet-
gen wissen.

6.

Nach gehaltenener Reichbestattung / soll die Mahlzeit
ganz abgeschafft seyn / man wolte dann die nechste
Freund bey sich behalten / oder es weren frembde Per-
sonen / dem Abgeleiteten zu Ehren / erschienen / die über-
nächten müsten / welche hierunter nicht gemeynet.

V.

Von Gastereyen.

Was von speisen / übermäßigen trincken / vnd
langen sitzen verordnet / soll auch bey Gastungen / ob ders
gleichen bißweilen gehalten / in acht genommen / so wol zu Verhüs-
tung allerhand Vnordnung / Wanns zu Nacht 9. geschlagen /
die Schenckhäuser geschlossen / vnd fürter dieselbe Nacht / auffer
Leibes Noth / kein Wein / oder Bier gelassen / oder gefolget / bevorab
vnter den Predigten / an Sonn : vnd Fest Tagen / kein Bechen / bey
vnnachlässiger Straff des Wirths / vnd Gäste / verstattet werden.

Vnd wird männiglich auch auff die Kleider Ordnung / bey
Regirung weiland Herzog Johann Casimirs Fürstl. Gn.
Christlöhlichen Gedächtnis / Anno 1613. den 29. Novembris /
publicirt, hiemit gleichfalls gewiesen.

Damit

22 Wd 2897
Damit nun über diesen allen desto mehr vnd steiffer gehalten
sollen Beambte / Rätthe der Städte / Gerichts Personen / vnd ins
gemein alle Befehlhaber / insonderheit die Centgraffen / jedes
Orts / denen an statt eines Fiscals, die Inquisition, vnd Execution
auffgetragen wird / bey denen Pflichten / damit sie der Landes-
Fürstlichen Oberkeit verwandt / vnd zugethan / mit allem ernstern
getreuen Fleiß darob seyn / vnd beydes vor sich / sodann auch durch
ihre darzu bestellte vnd veraydete Diener / darumb den Cent-
graffen / der vierdte Theil / hierinn bestimpter Bussen / davon sie
den Ansagern / ein gewisses zu reichen / deputirt, ein embsiges
Auffsehen haben / auff daß die überfahrer / ohne conniventz, zur
verwirckter Straff gezogen / vnd niemand darwider zu handeln /
nachsehen.

In welchen allen auch die Rätthe / von Adel / vnd Lehneut / vnd
die jenigen / so fürnehme Befehl bedienen / den Vnterthanen / vnd
Angehörigen / mit gutem Exempel fürzugehen / vnd aufferhalb
sonderbaren dispensation, der Ordnung gemäß / zugeleben wis-
sen werden / Zwar wird der Adelige zimbliche Gebrauch an sei-
nen Ort gestellet / es wird aber die Ritterschafft selbst auch Ber-
einigung treffen / vnd auff Mittel vnd Wege dencken / wie die
übrige Kosten eingestellet / ein Christliches Adeliges Tugend-
hafte Leben gepflanzet / vnd erhalten / vnd mehrers Verderben
verhütet werden möge / Dessen man sich nicht weniger zu ih-
nen allerseits / sambt vnd sonders / versehen thut.

Signacum Coburgk / vnter dem Fürstlichen auffgedruckten

Secret, den 21. Junij, Anno 1640.



ent
ns
des
on
esa
ten
ech
nt
sic
ges
ur
n/

nd
nd
alb
vif
re
er
die
nda
ben
ths

pla
1917
die
1913
1914
1915
1916
1917
1918
1919
1920

ULB Halle 3
004 967 658


V017



Es möge
legenheit be
den Theitun
einen halbe

In dem
in St
Kinder aus
genden begi
wohnern/v
meiste/drey
zwölff Pers
auffwarten
bey Straff
übermässig g
lich eingebr

Die Hoch
wif vernehr
jedes sich fü

Vnd Bra
nen Gästen
Vhr / zu Ki

en ihre Ge
erlassen/vnd
h nicht über
n.

erwandren
it helt/oder
hs / vermö
andern Ein
scheid/auff
hr nicht dar
mbden vnd
yn/vnd das
einer jeden
vnnachläss

ladenen ge
hlzeiten ein

ren gelade
/ vor Neun
s Gülden/
welche

